

II-5242 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7140/1-Pr 1/88

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2432/J-NR/1988

2443 IAB

1988 -09- 02

zu 2432/J

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und Freunde (2432/J), betreffend die Praxis der Anklagebehörden bei Anzeigen gegen Sicherheitsorgane (W.), beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat dem Bundesministerium für Justiz aufgrund der gegenständlichen Anfrage folgendes berichtet:

"Um 15.10 Uhr des 3.5.1984 wurde Bez.Insp. N., der im Suchtgiftreferat des Sicherheitsbüros Dienst versieht, von einem anonymen Anrufer davon in Kenntnis gesetzt, daß bereits um etwa 16.00 Uhr dieses Tages mehrere, bis dahin noch nicht bekannte Personen bei einer gewissen "Renate" in der Wohnung in X Suchtgiftgeschäfte mit Heroin und Kokain abwickeln würden.

Aufgrund dieser Information begaben sich mehrere Polizeibeamte zu der angeführten Anschrift, wo vorerst kein Grund zu einem Einschreiten wahrgenommen wurde. Da sich in weiterer Folge durch eine Hauserhebung ergab, daß in dem genannten Haus auf Tür Nr. 12 Personen wohnhaft sind, die der Suchtgiftszene zugeordnet werden können und daß in letzter Zeit zahlreiche Personen in diese Wohnung gehen und diese gleich wieder verlassen, wurden in bezug auf diese Wohnung umgehend Erhebungen begonnen. Nachdem angeklopft worden war, wurde die Wohnung geöffnet. In der Wohnung wurde auch R.W., der vom Sicherheitsbüro bereits nach dem Suchtgiftgesetz beamtshandelt worden war, angetroffen. Er wurde festgenommen, da von den Polizeibeamten sofort festgestellt werden konnte, daß in der Küche der

betreffenden Wohnung einige Injektionsspritzen herumlagen und sich W. und die ebenfalls in der Wohnung angetroffene N.S. in Widersprüche verwickelten.

Da somit der begründete Verdacht bestand, daß sich in der betreffenden Wohnung noch Suchtgifte befinden könnten, wurde die Wohnung durchsucht, wobei die Durchsuchung aus eigenem Antrieb der Polizeibeamten erfolgte, da die Einholung eines richterlichen Hausdurchsuchungsbefehles nicht tunlich war. Tatsächlich konnte im Zuge der Hausdurchsuchung neben den Injektionsnadeln und dazugehörigen Injektionsspritzen im Wohnzimmer in einem Schrank ein Papierbriefchen aus Zeitungspapier mit weißem Pulver vorgefunden werden.

Das Betreten der Wohnung und die Vornahme der Hausdurchsuchung erfolgte sohin nicht aufgrund eines richterlichen Hausdurchsuchungsbefehles, was nach ha. Ansicht im Hinblick auf die dringend vorzunehmenden Erhebungen wegen "Gefahr im Verzug" gerechtfertigt war, zumal auch eine telefonische Kontaktaufnahme diese Erhebungsschritte, die sich erst aufgrund der Hauserhebungen und des unmittelbaren Eindruckes bei Betreten der Wohnung ergeben haben (Injektionsspritzen!), gefährdet hätte. Ob eine Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung gemäß § 141 Absatz 3 StPO zugestellt wurde, ist ha. nicht bekannt, doch dürfte eine derartige Bescheinigung auch nicht verlangt worden sein."

Zu 3:

Das Verfahren wurde nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Wien gemäß § 412 StPO abgebrochen, weil der Polizeibeamte, der R.W. verletzt haben soll, nicht ausgeforscht werden konnte.

Ungeachtet des Umstandes, daß im Hinblick auf die Tatzeit 3.5.1984 Verfolgungsverjährung eingetreten ist, hat das Bundesministerium für Justiz die Staatsanwaltschaft Wien im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Wien darauf hingewiesen, daß ihr Vorgehen den Anforderungen des § 412 StPO nicht entsprochen hat.

1. September 1988

